AMTSBLATT OBERSCHÖNA



Amtliches • Mitteilungen aus dem Ortsgeschehen • Veranstaltungen • Anzeigen

Einladung zum Säubern und Werkeln am 22. April 2023

Liebe Freunde der Bräunsdorfer Kapelle,

vor einem Jahr haben wir angefangen, den Übelständen im Schul- und Bethaus zu Leibe zu rücken. Der große Reinigungstag am 02. April 2022 vereinigte rund 50 Helferinnen und Helfer zu einer gemeinsamen Aktion.

Am diesjährigen 22. April (Samstag) bitten wir Sie neuerlich um Ihre Unterstützung. In der Zeit von 09:30 bis 18:00 Uhr stehen folgende Arbeiten an:

- Anstrich der erdgeschossigen Fenster (nur für Versierte),
- "Frühjahrsputz" in der Kapelle (Reinigung vom Boden bis zum Dach),
- Umlagerung von Brennholz,
- Herausreißen der Dielen im Erdgeschoss,
- Durchführung von Gartenpflegearbeiten.

Entsprechende Kleidung, Handschuhe und nach Möglichkeit das passende Werkzeug sind bitte mitzubringen. Für einen kleinen Imbiss ist gesorgt.

Auf Ihr Mittun freut sich der

Kulturverein Schul- und Bethaus Bräunsdorf/Erz. e. V.



Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Oberschöna

An der Hauptstraße 10 in Oberschöna

Montag: geschlossen

Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geschlossen Mittwoch:

Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

13.00 Uhr bis 15.30 Uhr (nach Vereinbarung)

Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Telefon: 037321 8870 Telefax: 037321 88720 Email: Verwaltung@gemeinde-

oberschoena.de

Sprechzeiten des **Einwohnermeldeamtes**

An der Hauptstraße 10 in Oberschöna, Erdgeschoss

Dienstag: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Telefon: 037321 88716 Telefax: 037321 88720

Neue Sprechzeiten des Bürgerbüros (Meldeamt) der Stadt Freiberg

Montag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

mit Terminvereinbarung

09.00 Uhr bis 12.30 Uhr Dienstag:

13.30 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

13.30 Uhr bis 18.00 Uhr mit Terminvereinbarung

09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr Samstag

mit Terminvereinbarung

03731 273 706 Telefon: Fax: 03731 273 73 701

Polizeidirektion Chemnitz – **Polizeirevier Freiberg**

Bürgerpolizist zuständig für Gemeinde Oberschöna:

Polizeihauptmeister, Herr Andreas Lindner Hauptstraße 19

09618 Brand-Erbisdorf

Telefon: 037322 15282 oder Handy: 0173 961 8282 Fax: 03731 70106

E-Mail:

Andreas.Lindner@polizei.sachsen.de

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates Oberschöna in der Gemeinderatssitzung am 09. März 2023 – öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 203/07-2023 Be-VL-Nr.: 253/07-2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna bestätigt das Protokoll der 32. Sitzung des Gemein-

derates Oberschöna vom 26.01.2023

Beschluss Nr.: 204/07-2023 Be-VL-Nr.: 254/07-2023

Der Gemeinderat Oberschöna bestätigt das Ergebnis der Wahl zur Wehrleitung in der Freiwilligen

Feuerwehr Bräunsdorf vom 27.01.2023:

OBM Jochen Schubert Stv. Wehrleiter: BM Sylvio Kirrbach

Beschluss Nr.: 205/07-2023 Be-VL-Nr.: 255/07-2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Ermächtigung des Bürgermeisters, alle notwendigen Leistungen für die Ausschreibung der Anschaffung neuer Atemschutzgeräte zu

vergeben.

Beschluss Nr.: 206/07-2023 Be-VL-Nr.: 256/07-2023

Der Gemeinderat Oberschöna beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oberschöna.

Beschluss Nr.: 207/07-2023 Be-VL-Nr.: 257/07-2023

Der Gemeinderat Oberschöna beschließt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in den Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr Oberschöna.

Beschluss Nr.: 208/07-2023 Be-VL-Nr.: 260/07-2023

1) Der Gemeinderat Oberschöna stellt auf der Grundlage des § 88 b Abs. 2 und des § 104 der SächsGemO den durch das Wirtschaftsprüfunternehmen SWS Schüllermann und Partner AG geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 wie folgt fest:

In der Ergebnisrechnung mit

-	Summe der ordentlichen Erträge von	5.502.248,31 €
-	Summe der ordentlichen Aufwendungen von	5.371.498,21 €
-	einem ordentlichen Jahresergebnis von	130.750,10€
-	Summe der außerordentlichen Erträge von	299.555,40€
-	Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	118.531,08€
-	einem Sonderergebnis von	111.024,32 €
-	Gesamtergebnis	241.774,42€

dor Einanzrachnung mit

m	der Finanzrechnung mit	
-	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	692.610,63€
-	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	- 640.578,13 €
-	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	- 140.097,05 €
-	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	1.315,44 €
-	Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um	- 86.749,11€

In der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

-	einer Bilanzsumme von	24.270.207,19 €
-	einem Anlagevermögen von	19.797.648,53€
-	einem Umlaufvermögen von	4.468.039,82 €

- einem Umlaufvermögen von	4.468.039,82€
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	3.226.375,52€
- aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	4.518,84€
- einer Kapitalposition von	17.433.638,47 €
darunter einem Basiskapital von	16.473.899,57€
und Rücklagen von	959.738,90€
- Passiven Sonderposten von	4.663.455,87 €
- Rückstellungen von	1.062.699,74€
- Verbindlichkeiten von	966.137,11 €
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	276,00€

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 130.750,10 € wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 111.024,32 € wurde der Rücklage des Sonderergebnisses zugeführt.

2) In Ausübung des Wahlrechtes des §72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO in Verbindung mit §24 Sächs-KomHVO wurde zudem ein Betrag von 482.728,26 € aus dem Basiskapital entnommen und der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Dabei handelt es sich um den Saldo aus Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen für Anlagevermögen, welches bis zum 31.12.2017 angeschafft bzw. hergestellt wurde (sog. Altvermögen).

Amtliche Bekanntmachungen

- 3) Der Gemeinderat bestätigt mit der Feststellung des Jahresabschlusses alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.
- 4) Der Bericht des Wirtschaftsprüfunternehmens SWS Schüllermann und Partner AG über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr.: 209/07-2023 Be-VL-Nr.: 261/07-2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna hebt den Beschluss Nr.: 119/07-2021, gefasst in der öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 (Beschluss-VL-Nr.: 186/07-2021 vom 02.11.2021) auf.

Beschluss Nr.: 210/07-2023 Be-VL-Nr.: 262/07-2023

Der Gemeinderat Oberschöna beschließt die Satzung zum Schutz von Bäumen und Gehölzen (Gehölzschutzsatzung- Fassung vom 02.02.2023) auf dem Gebiet der Gemeinde Oberschöna.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oberschöna

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna hat am 09. März 2023 auf Grund von:

- § 4 Absatz 1 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) und
- § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 521)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Oberschöna ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den 5 Ortsfeuerwehren:
 - Bräunsdorf
 - Kleinschirma
 - Langhennersdorf
 - Oberschöna
 - Wegefarth
- (2) In den Gemeindeteilen gibt es keine hauptamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren geleistet. Die Ortsfeuerwehren k\u00f6nnen die Abteilungen Jugendfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung bilden. Die Abteilungen k\u00f6nnen in Unterabteilungen/Gruppen gegliedert sein.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:
- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst.
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehr-Dienstvorschriften vom 10. November 2020, zur möglichen Anwendung der FwDV 2 (Stand 2012) sowie
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Gemeindefeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen § 18 Absatz 2 SächsBRKG.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Leitung der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses oder der Leitung der Ortsfeuerwehr. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Feuerwehrangehörige erhält mit seinem Aufnahmeantrag in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen und nach Aufnahme einen Dienstausweis.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird oder insbesondere, wenn der Feuerwehrangehörige aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Für die vollzählige Rückgabe der Einsatzkleidung ist die Ortswehrleitung verantwortlich.
- (3) Eine ruhende Mitgliedschaft ist schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen; der Bürgermeister entscheidet darüber.
- (4) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder

in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

- (5) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 2 festgestellt wird, oder
- bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (6) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 5 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (7) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 durch den zuständigen Feuerwehrausschuss anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Für die Beendigung des Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 5 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.
- (9) Der Bürgermeister entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (10)Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben das Recht, den Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter, den Gemeindejugendfeuerwehrwart nach § 15 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 15 Absatz 10 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter, den Jugendfeuerwehrwart und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
 - Die Mitglieder der Abteilung Jugendfeuerwehr sind nicht wahlberechtigt.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

- (5) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - an mindestens zwölf Diensten (40 Std.) der laufenden Ausbildung seiner Feuerwehr jährlich teilzunehmen,
 - c) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - d) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - e) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - g) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
 - Für die sonstigen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und d) bis h) entsprechend.
- (6) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst sollen eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung der Dienstbeendigung insbesondere des Ausschlusses aus der Gemeindefeuerwehr aussprechen oder
- die Dienstbeendigung insbesondere den Ausschluss aus der Gemeindefeuerwehr durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindewehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und c) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindewehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr k\u00f6nnen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 S\u00e4chselben BRKG bleibt unber\u00fchrt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigef\u00fcgt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,

Amtliche Bekanntmachungen

- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

(4) Die wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach § 5 Abs. 1 Satz 2 wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen im § 15. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er hat den Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit erfolgreich abgeschlossen bzw. erklärt sich bereit, diesen innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung k\u00f6nnen Feuerwehrangeh\u00f6rige bei \u00dcberlassung der Dienstkleidung \u00fcbernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunf\u00e4hig geworden sind.
- (2) Der Gemeindewehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Ausschüsse der Ortsfeuerwehren können auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.
- (4) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren können ihren Leiter der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren wählen. Soweit kein Leiter gewählt werden kann, übernimmt der Ortswehrleiter diese Funktion.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des jeweiligen Feuerwehrausschusses verdiente Feuerwehrangehörige der Ortsfeuerwehren oder andere Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehren ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 5 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 9 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindewehrleiter/Ortswehrleiter,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss/die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr/Ortsfeuerwehren.

§ 10 Gemeindewehrleiter

- Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst j\u00e4hrlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
- f) die T\u00e4tigkeit der von ihm bestellten Funktionstr\u00e4ger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll soweit es nur örtliche Belange betrifft die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (5) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter und die Ortswehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindewehrleiter fest.
- (6) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.
- (7) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1 und Absatz 2 sowie Absatz 5 entsprechend. Abweichend vom Abs. 2 j melden die Leiter der Ortsfeuerwehren die Beanstandungen dem Gemeindewehrleiter. Sie führen die Ortswehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:
- dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden,
- den Leitern der Ortsfeuerwehren,
- dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/den Jugendfeuerwehrwarten.
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- den zusätzlichen Mitgliedern nach Absatz 3.

Bei Vorhandensein mehrerer Jugendfeuerwehren kann ein Gesamtbeauftragter für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden.

Die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses sind stimmberechtigt, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, sowie die zusätzlichen Mitglieder nach Absatz 3.

Der Stellvertreter des Gemeindewehrleiters und die Stellvertreter der Ortswehrleiter sowie der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

- (3) In der Hauptversammlung k\u00f6nnen weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gew\u00e4hlt werden. Die Anzahl der Mitglieder je Ortsfeuerwehr im Gemeindefeuerwehrausschuss wird auf 3 begrenzt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte zwei- bis viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 15.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Jede Ortsfeuerwehr bildet einen Ortsfeuerwehrausschuss. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Gemeindewehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters sollte einmal j\u00e4hrlich, jedoch mindestens 2 ½ j\u00e4hrlich, eine ordentliche Hauptversammlung aller Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr durchgef\u00fchrt werden.

Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindewehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben.

In der Hauptversammlung werden der Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses nach § 11 Absatz 3 gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindewehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach

- § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (3a) Bei Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung durch aktive Angehörige der Feuerwehr, ist analog nach Abs. 3 zu verfahren.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die jährlichen Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 3a entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 13 Bestellung von Funktionsträgern

- Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehren sind:
 - Gerätewarte, Beauftragte/Verantwortliche für Geräte, Atemschutz.
- (2) Der Ortswehrleiter bestellt die Funktionsträger. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

§ 14 Schriftführer

- Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 15 Wahlen

- (1) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter sowie der Gemeindejugendfeuerwehrwart werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie die Jugendfeuerwehrwarte werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindewehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemein-

Amtliche Bekanntmachungen

dewehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindewehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindewehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeinderates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
 - Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung "Zugführer"/"Verbandsführer" und "Leiter einer Feuerwehr". Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.
 - Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er hat den Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit erfolgreich abgeschlossen bzw. verpflichtet sich, diesen innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend sind und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehören.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze

1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen.

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (11)Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12)Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

- (13)Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt nach § 15 Abs. 3 die Wehrleitung ein.
- (14) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 13 entsprechend. Abweichend zu Abs. 4 ist für den Ortswehrleiter die Qualifikation Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr ausreichend, wenn die Ortsfeuerwehr nur in Gruppenstärke stationiert ist.
- (15)Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (16)Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 und 15 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Benehmen mit dem Gemeinderat) die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.
- (17)Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben.

Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 12 und 14 bis 16 statt.

(18) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindewehrleiter fordern.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oberschöna vom 06.12.2012 außer Kraft.

Oberschöna, den 10.03.2023

Rico Pelace



Rico Gerhardt Bürgermeister

Amtsblatt Oberschöna 23. März 2023

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberschöna, den 10.03.2023

Rico Gerhardt Bürgermeister



Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in den Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr Oberschöna

Aufgrund § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 521) geändert worden ist und §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO), vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBI. S. 218) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Oberschöna am 09. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

- Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehren wird von der Gemeinde als monatlicher Pauschalbetrag jährlich gezahlt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen, entsprechend der SächsFwVO des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, wird wie folgt festgelegt:

Gemeindewehrleiter: monatlich 70,00 € b) stelly. Gemeindewehrleiter: monatlich 55,00 € monatlich 45,00 € C) Ortswehrleiter: monatlich 25,00 € d) stelly. Ortswehrleiter: Jugendfeuerwehrwarte: monatlich 30,00 € e) f) Gerätewarte: monatlich 30,00 € Gemeindejugendwart: monatlich 30,00 € g) Ausbilder/Schulungsleiter: pro Stunde 15,00 € pro Stunde 7,50 € i) Helfer (Ausbilder): Bekleidungskammerwart: monatlich 25,00 € j)

(3) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandentschädigung nach § 1 Abs. 2 Bst. b) bzw. d) anzurechnen.

§ 2 Entschädigung für Einsätze

Die Einsatzpauschale für diejenigen Wehrangehörigen, die bei Brand-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzeinsätzen unmittelbar vor Ort im Einsatz waren, beträgt $10,00 \in$.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt jeweils am Ende eines Kalenderjahres, die Einsatzpauschalen im darauffolgenden Jahr.
- (2) Über den Anspruch der Gewährung einer Entschädigung in voller Höhe entscheidet die jeweilige Wehrleitung für die Funktionsträger nach § 1 Abs. 2 Bst. e) bis f) oder der zuständige Feuerwehrausschuss für die Funktionsträger nach § 1 Abs. 2 Bst. a) bis d) sowie Bst. g) bis j). Teilentschädigungen oder Aufteilung der Entschädigung auf mehrere Funktionsträger einer Wehr sind zulässig.
- (3) Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro gerundet.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 entfällt

- mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
- wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 Fahrtkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung

- (1) Angehörige der Feuerwehren, die zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder anderweitigen Veranstaltungen im Auftrag der Gemeinde bzw. der Feuerwehren tätig werden, erhalten eine Fahrtkostenerstattung.
- (2) Fahrtkosten im Sinne dieser Satzung sind die notwendigen Aufwendungen, die den Berechtigten durch Fahrten vom Ort der Hauptwohnung bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Tätigkeitsort und zurück mit regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsischen Reisekostengesetz SächsRKG) in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Soweit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar ist, wird für Strecken, die der Feuerwehrangehörige mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung richtet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Führungstätigkeit in den Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr Oberschöna vom 3. Mai 2018 außer Kraft.

Oberschöna, den 10.03.2023

Rico Gerhardt Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberschöna, den 10.03.2023

Rico Pelace



Rico Gerhardt Bürgermeister

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Oberschöna (Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBI. S. 243) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna am 09.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

- 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
- die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
- 3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
- 4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
- 5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
- schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm abzuwehren,
- 7. Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten,
- 8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Oberschöna werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 - 1. Bäume mit einem Stammumfang von 50 Zentimeter, gemessen

- in einer Stammhöhe von 1,00 Meter,
- Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang,
- 3. Großsträucher und alle freiwachsenden Hecken mindestens 3,00 Metern Höhe,
- in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
 - Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken sowie Bäume im Wald im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 1 Sächs-NatSchG,
 - Gehölze, an denen Maßnahmen durch den Gewässerunterhaltspflichtigen durchgeführt werden müssen, die zur Wahrung einer ordnungsgemäßen und fachgerechten Gewässer-, Stau- und Hochwasserschutzanlagenunterhaltung notwendig sind,
 - 3. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 - Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken einschließlich Nussbäume im Innenbereich.
 - Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
 - Gehölze an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern.
 - Gehölze in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
- (4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften (z.B. Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler) den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.
- (5) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 9 bis 12 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen einzuhalten.
- (2) Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss, Scheuer oder Trittschäden zu schützen.
- (3) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:

- den geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
- an nach § 2 im Bereich der geschützten Gehölze und deren Wurzelbereiche, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
- an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
- an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
- die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen.

§ 5 Genehmigung

Die Gemeinde erteilt auf Antrag eine Genehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn:

- der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder zu verändern,
- eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
- 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
- Aufgrabungen im Wurzelbereich zum Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen unbedingt erforderlich sind,
- Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,
- wenn Bäume oder Sträucher die Einwirkung von Tageslicht auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet sind, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

- die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen,
- 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Des weiteren sollen der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigeerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.
- die Herstellung des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Versorgungsleitungen sowie für Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen des Leitungsinhabers von Ver- und Entsorgungsanlagen,
- ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung und zur Gefahrenabwehr.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
 - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Genehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben bewilligt oder gefordert werden, wenn dies sinnvoll und erforderlich erscheint.
- (5) Sind Ersatzpflanzungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung bemisst sich an den Kosten, die durch gleichwertige Ersatzpflanzungen entstehen. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Pflanzung von Bäumen im Gemeindegebiet einzusetzen.
- (6) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.
- (7) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (8) Die Gemeinde kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von drei Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7

(1) Die Erteilung einer Genehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne (auch Skizzen) einzureichen, die Angaben über Standorte, Arten, Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1,00 Meter Höhe vom Erdboden aus) der nach § 2 geschützten Gehölze enthalten sollen.

Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Absatz 2 bedarf. § 19 Abs. 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

Im Falle des § 5 Nr.1 entscheidet die Gemeinde unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen nach § 5 Nr. 2 jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antragsunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herstellung des Einvernehmens.

Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung zugrunde, setzt die Gemeinde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, aus.

(2) Ist für die Erteilung einer Genehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. §§ 19 Abs. 4 und 39 SächsNatSchG gelten entsprechend.

Die Gemeinde entscheidet über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:

- 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den Wurzelbereich beeinträchtigt,
- 2. nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 durch Handlungen das Gehölzwachstum gefährdet;
- 3. nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Werbematerialien anbringt;
- nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 Weidezäune oder Halterungen für Weidezäune anbringt;
- nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 die Rinde abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne schriftliche Genehmigung, vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 5 geschützte Gehölze entfernt, beeinträchtigt oder verändert;
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,

- auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
- den mit einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
- einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt gemäß § 10 i.V.m. § 37 Abs. 2 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können nach Vorschriften des § 49 Abs. 2 SächsNatSchG mit einem Bußgeld von mindestens 25,00 € aber höchstens 50.000,00 € geahndet werden.
- (5) Die Zahlung eines Bußgeldes befreit nicht von der Einhaltung der Nebenbestimmungen gemäß § 7 Abs. 2.

§ 12 In-Kraft-Treten - Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt

Oberschöna, den 10.03.2023

Rico Phou

Rico Gerhardt Bürgermeister



Anlagen 1 zur Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Oberschöna in der Fassung vom 10.03.2023

Anlage 1: Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

zu fällender Laubbaum					
Umfang in cm	50 - 143	144 - 222	> 223		
Durchmesser in cm	36 - 45	46 - 70	> 71		
Art des Eingriffes /	Anzahl der	Ersatzpflanzung	jen		
Fällung wegen					
Bauvorhaben	1 x A	2 x B	3 x B		
natürlicher Abgang					
Sturmschäden	3 x A	4 x B	5 x B		
sonstige Gründe					
ohne Genehmigung					

	Α	В	
Umfang in cm	12 - 14	14 - 16	
Durchmesser in cm	3,8 - 4,5	4,5 - 5,0	

Anlage 2

Liste zur Verwendung einheimischer Gehölze bei Ersatzpflanzungen gemäß § 8 (2):

Bäume:

- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Wildapfel (Malus sylvestris)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Wildbirne (Pyrus pyraster)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Traubeneiche (Quercus petraea)
- Schwarzerle (Alnus glutinosa)

Sträucher:

- Faulbaum (Frangula alnus)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Haselnuss-Wildform (Corylus avellana)
- Trauben- oder Hirschholunder (Sambucus racemosa)
- Hundrose, wilde Hagebutte (Rosa canina)
- Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- Schlehe (Prunus spinosa)

- Esche (Fraxinus excelsior)
- Traubenkirsche (Prunus padus)
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
- Korbweide (Salix viminalis)
- Silberweide (Salix alba)
- Bergulme (Ulmus glabra)
- Flatterulme (Ulmus laevis)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Winterlinde (Tilia cordata)

- Traubenkirsche (Padus avium)
- Grauweide (Salix cinerea)
- Ohrweide (Salix aurita)
- Salweide (Salix caprea)
- Purpurweide (Salix purpurea)
- Korbweide (Salix viminalis)
- Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Achtung: Nadel- und Obstgehölze zählen nicht als Ersatzpflanzungen!

Allgemeine Informationen

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Langhennersdorf / Bräunsdorf

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Langhennersdorf / Bräunsdorf

am Freitag, den 21. April 2023, um 19.00 Uhr im "Perzbachstübel" in Langhennersdorf

werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen **Jagdbezirk Langhennersdorf / Bräunsdorf** gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

vorläufige Tagesordnung:

- 1) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Jagdjahr
- 2) Bekanntgabe der Jahresrechnung für das abgelaufene Jagdjahr
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Diskussion zu den Berichten
- 5) Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers zur Jahresrechnung 2022/2023
- 6) Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
- 7) Beschluss zur Spende für das 150-jährige Bestehen des Gesangverein Langhennersdorf e.V.
- 8) Vorstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2023/2024
- 9) Wahl der Kassenprüfer

Hinweis:

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine volljährige Person vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.

Bitte beachten:

Für die Planung eines Jagdessens bitten wir bis zum 17. April 2023 um Anmeldung bei Herrn Thomas Hergott, Tel.: 037328/5768 oder Herrn Kurt Naumann, Tel.: 037321/4630.

Langhennersdorf, den 10. März 2023

gez. Thomas Hergott, Vorsitzender des Jagdvorstandes

Das nächste Amtsblatt Oberschöna erscheint am 27. April 2023. Redaktionsschluss ist der 14. April 2023.

TSV 1893 Langhennersdorf

Einladung



Liebe Sportfreundinnen und liebe Sportfreunde!

Hiermit laden wir Euch zu der am

Mittwoch, dem 18. April 2023

stattfindenden

Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahl 2023 des TSV 1893 Langhennersdorf e. V. im Vereinshaus "Zum Erbgericht" Langhennersdorf recht herzlich ein.

Mit den Tagesordnungspunkten:

- Berichterstattung für das Jahr 2022
- Bestätigung der Berichte
- Abstimmung Finanzplan 2023
- Abstimmung Jahresbeitrag 2023
- Vorstandswahl 2023

Beginn: 20.00 Uhr

Mit sportlichen Grüßen

Jubilare im April 2023 in der Gemeinde Oberschöna

Der Gemeinderat Oberschöna gratuliert

zum 70. Geburtstag

am 08. April Bernd Kasper
am 19. April Barbara Zinke
am 26. April Rosemarie Staub
am 26. April Hans-Joachim Welz

am 30. April Jürgen Drechsel

zum 75. Geburtstag

am 06. April
am 18. April
am 24. April
Dietmar Patzig
Jürgen Leonhardt

zum 80. Geburtstag

am 01. April Dr. Jürgen Niklas am 18. April Dr. Bernd Wilhelm am 24. April Wolfgang Pohl

zum 85. Geburtstag

am 08. April Dr. Klaus-Dieter Mund am 09. April Dr. Brigitte Hoffmann

zum 90. Geburtstag

am 05. April Artur Pid

zur Diamantenen Hochzeit

am 13. April Edeltraud und Peter Roscher

zur Platinhochzeit

am 05. April Ursula und Artur Pid

ganz herzlich.

Benefizkonzert



zur Sanierung der Kirche in Wegefarth.

Mit dem Männerchor Oberschöna, unter der Leitung von Wolfgang Eger.

Kirche Wegefarth Wo: Am 20. Mai 2023 Wann: um 17.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Der Eintritt ist frei, um eine Kollekte

wird gebeten!

Notizen aus der Bücherstube des EZV Bräunsdorf

(donnerstags von 12.30 Uhr bis 18.30 Uhr)

13 Spielebegeisterte verlebten am 23.02.2023 einen unterhaltsamen Nachmittag in der Bücherstube. An allen Tischen wurde mit viel Spaß gespielt - von "Mensch ärgere dich nicht!" bis hin zu weniger bekannten Spielen wie "RUMMI"

Spätestens im Herbst wird wieder zum Spielen eingeladen. Schön wäre es, wenn dann auch Herr Timo Schreiber Verstärkung bekäme.





Dieser Aufruf gilt auch für Männer als "Begleitprogramm" bei den Bastelnachmittagen - siehe Bild 2.

17 Frauen fanden sich am 02.03.2023 zum Osterbasteln ein. Vielfältige



Anregungen hatten Frau Thielemann, Frau John und Frau Kati Preußler vorbereitet. Die Auswahl fiel schwer! Kaffee und Kuchen wurden deshalb nebenbei verkonsumiert.

Weniger ambitioniert erfolgten die Interessenbekundungen zu den Themen der vorgeschlagenen Veranstaltungen. Vorschläge für darüber hinaus interessierende Themen blieben leider auch aus.

Bei den bisher vorliegenden Rück-

meldungen konzentrieren sich die Interessenlagen auf die Themen Israel, Neobiota und Frau Schmidt mit ihren Expeditionen mit Pferden in die Anden.

Am 20.04.2023, 19.00 Uhr starten wir mit einem multimedialen Reisebericht "Fremde Heimat Israel".

Herr Heiko Reinhold von der Volkshochschule Mittelsachsen führt mit seinem Reisebericht in dieses schöne wie außergewöhnliche Land.

"Das Land Israel fasziniert und polarisiert viele Menschen. Geschichte und Religion vermischen sich in einem modernen Staat mit politischen Auseinandersetzungen und multikultureller Vielfalt.

Aus biblischen Geschichten bekannte Stätten und beeindruckende Landschaften sind dort genauso zu finden wie fremde Gewohnheiten und deutsche Spuren."

Für eine gute organisatorische Vorbereitung wären Voranmeldungen hilfreich!!!

Schon vormerken sollten Sie sich den 01.06.2023. Rechtzeitig vor Beginn der Blüte des Springkrautes findet der Vortrag zu Neobiota, d.h. eingewanderte Pflanzen und Tiere

wie eben z.B. das Springkraut oder der Waschbär, statt. Außerdem geht der Referent auch auf Naturschutz im Alltag - wider dem Artenrückgang, Hilfe für einheimische Lebewesen an Haus und Garten - ein.

Ab dem 16.03. bis zum 06.04. findet wieder ein Buchverkauf mit dem Schwerpunkt Ostern statt.

Die Akademische Buchhandlung stellt eine große Auswahl an Büchern und Kleinigkeiten für das Osternest zusammen. Wie immer können auch Buchbestellungen abgegeben werden. Eine Kaufverpflichtung ergibt sich daraus nicht! Von der Kreisergänzungsbibliothek (KEB) sind wieder neue Bücher eingetroffen. Vorbestellte Titel bzw. Bücher spezieller Autoren sind dabei!



Monika Schlesier; Tel.: 037321/4682, E-Mail: monikaschlesier@gmx.de

Einladung

Der Ortsverein Schirmbach e.V. lädt ein zur nächsten Bücherecke mit Kaffeeklatsch für Jung und Alt. Als Überraschung gibt es einen Verkaufsbasar "IUnikates" für einen guten Zweck. (siehe Aushang).

> 25.03.2023, 15:00 Uhr wann: wo: ehemalige Kegelbahn



Liebe Wegefarther Seniorinnen und Senioren!

Wir laden Sie am

19. April 2023 ab 14.30 Uhr zum Seniorennachmittag

ganz herzlich ins Forsthaus Wegefarth ein.

Wir bieten Ihnen an, beim Kaffeetrinken gemeinsam ein paar gemütliche Stunden zu verbringen.

Wir freuen uns darauf, Sie zum nächsten Seniorennachmittag begrüßen zu können.

Für Nachfragen oder Anregungen können Sie gern unter 037321/87461 anrufen.



Verkaufsbasar zum Kaffeeklatsch in Kleinschirma





Im Rahmen der Bücherecke mit Kaffeeklatsch am 25.03.2023 in der ehemaligen Kegelbahn Kleinschirma lade ich alle Neugierigen zu einem kleinen Verkaufsbasar unter dem Motto "IUnikates für einen guten Zweck" recht herzlich ein. Als Mitglied des Ortsvereines Schirmbach e.V. habe ich diesen mit viel Liebe vorbereitet. Angeregt durch "Es war einmal ein Hosenbein..." habe ich mit eigenen Ideen schon so manch alter Jeans an meiner Nähmaschine ein Stück neues Leben eingehaucht und einigen Hosenbeinen eine neue Funktion verpasst. Ein bisschen "experimentell" geht es auch manchmal in meiner Küche zu. Mit dem Verkauf saisonaler Kostproben verschiedener Brotaufstriche verschenke ich

auch gern einen Gruß für den Garten oder ein Rezept. **Der Erlös des Verkaufes wird ohne Abzug der Unkosten, also 1:1 zugunsten "800 Jahre Kleinschirma" gespendet.**

Auf Ihr Kommen freuen sich der Ortsverein Schirmbach e.V. und Iris Ulrich.







Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei.

Langhennersdorfer Karneval Club (LKC) e. V.

Uns`re bunte Narrenzeit macht nicht nur den Gästen Freud! Ist es doch ein Hochgenuss schallt zu uns der Narrengruß: Zum Fasching sind wir mit dabei Allewatschi Langhenno – Hei! Hei! Hei!

So schnell kehrt wieder Ordnung ein – nach 2 Wochenenden im kunterbunten Konfettirausch ist die fünfte Jahreszeit nun vorbei. Glücklich und zufrieden schauen wir Langhennersdorfer Narren auf die gelungene Saison zurück.





Für uns war es zu den Februarveranstaltungen eine Prämiere, nicht nur für das seelische Vergnügen der Gäste zu sorgen, sondern uns auch um das leibliche Wohl zu kümmern. Nachdem unser liebes Gastwirt-Ehepaar nun wohlverdient im Publikum Platz nehmen durfte, haben wir neben Jux und Gaudelei auch die Bier- und Saftschubserei im Kopf. Doch wir sind froh und sehr dankbar über die Unterstützung unserer Vereinsmitglieder, Sponsoren und allen Helfern rund um's Perzbachstübl!

Neben einem "närrisch-heißem" Programm konnten wir dieses Jahr sogar wieder handgemachte Live-Musik der Band "Auszeit" präsentieren und natürlich zu den bewährten DJ-Künsten von Peter Kirsten abfeiern – herzlichen Dank für eure musikalischen Talente!



Mit zwei ausverkauften Abendveranstaltungen und voller Bude auch zum Kinderfasching am Sonntag haben wir alle eine ausgelassene Faschingszeit verbracht.

Gemeinsam ist es möglich, die weiterhin so verrückten Zeiten der Weltgeschichte mit etwas scharfem Humor doch bestmöglich zu überstehen. Wir freuen uns bereits jetzt auf die nächsten Gelegenheiten mit euch zu feiern!

Mit karnevalistischen Grüßen

Eure Narren vom Langhennersdorfer Karneval Club (LKC) e. V.



Impressum:

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, in Oberschöna, Telefon: 037321/8870, Telefax: 037321/88720, E-Mail: Verwaltung@gemeinde-oberschoena.de • Verantwortlich für: amtlichen Teil: Herr Gerhardt, Bürgermeister, redaktionellen Teil: Gemeindeverwaltung Oberschöna, Vertrieb: Gemeindeverwaltung Oberschöna wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde abgegeben. Gesamtherstellung: Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876100, Fax 037208/876299, E-Mail info@riedelverlag.de. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2023.

Die Gemeindeverwaltung Oberschöna informiert:

Friedhofsverwaltung

Wir informieren Sie, dass das Wasser auf den Friedhöfen Oberschöna, Bräunsdorf erst bei frostfreien Nächten angestellt wird. Wir bitten um Verständnis!

Anträge für Lagerfeuer

Sofern Sie einen Antrag auf Lagerfeuer stellen möchten, beachten Sie, dass die Anträge mindestens 2 Wochen vor dem Ereignis bei uns eingereicht werden müssen, um fristgerecht eine entsprechende Genehmigung zu erhalten.

"Ä lauter Bach durch OWe"

"Männerballett" unser Programm komplett.

Unter diesem Motto feierten unzählige Narren an 2 Abenden und bei einer Nachmittagsveranstaltung den Fasching zusammen mit dem Oberschönaer Karnevalsverein.

Eingeläutet wurden die Veranstaltungen mit einem "Flashmob", bei dem alle Mitglieder des Vereins auftraten.

In einem bunten Programm ging es erst einmal in der "Klinik am lauten Bach" mit verschiedenen Sketchen rund um das Thema Gesundheit los. Danach versammelten sich die Akteure direkt am "lauten Bach", bevor es dann zum Abschluss in die "Kneipe am lauten Bach" ging.

Zwischen den einzelnen Szenen lockerten unsere beiden Funkengruppen das ganze auf, bevor die Showtanzgruppe dem Publikum noch einmal ordentlich einheizte. Auch die traditionelle Bütt durfte nicht fehlen, bei der ein Generationenwechsel vollzogen wurde. An dieser Stelle noch einmal vielen Dank an Werner Schenk, der das Amt als Büttenredner nun abgegeben hat, für seinen jahrzehntelangen Einsatz. Nach kurzer Pause und der 1. Möglichkeit zum Tanz, machte das

Danach sorgte unser "DJ Nobody" für ausgelassene Stimmung auf der Tanzfläche. Ein großes Dankeschön geht an den "Club 94" Oberschöna für die Bewirtung unserer Gäste und die tolle Zusammenarbeit.

Ich bedanke mich noch einmal bei allen Mitgliedern des Vereins, für die hervorragende Arbeit vor, auf und hinter der Bühne.

Ein weiterer Dank geht an unsere vielen Sponsoren, an die Gemeindeverwaltung und nicht zuletzt an unsere treuen Närrinnen und Narren! In diesem Sinne

OWe Helau

D. Zeunert, Vorsitzender OKV







Allgemeine Informationen

Entsorgungstermine in der Gemeinde Oberschöna

Restabfallentsorgung

Gemeindeteil Bräunsdorf:	13./26.	April 2023
Gemeindeteil Langhennersdorf:	13./26.	April z 2023
Gemeindeteil Oberschöna:	14./27.	April 2023
Gemeindeteil Wegefarth:	14./27.	April 2023
Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein:	14./27.	April 2023
Gemeindeteil Kleinschirma:	15./28.	April 2023

Entsorgung "Gelbe Tonne"

Gemeindeteil Bräunsdorf:	06./20.	April 2023
Gemeindeteil Langhennersdorf:	06./20.	April 2023
Gemeindeteil Oberschöna:	06./20.	April 2023
Gemeindeteil Wegefarth:	06./20.	April 2023
Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein:	06./20.	April 2023
Gemeindeteil Kleinschirma:	06./20.	April 2023

Entsorgung "Papiertonne"

Gemeindeteil Bräunsdorf:	17.	April 2023
Gemeindeteil Langhennersdorf:	17.	April 2023
Gemeindeteil Oberschöna:	14.	April 2023
Gemeindeteil Wegefarth:	14.	April 2023
Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein:	14.	April 2023
Gemeindeteil Kleinschirma:	18.	April 2023

Anzeige(n)

Der Ortsverein Schirmbach e.V. Kleinschirma lädt ein:



Plan für 2023

25.03.2023 15:00 bis 17:00 Uhr	Bücherausleihe mit Kaffeeklatsch für jung und alt. Wir laden nicht nur Senioren, sondern alle interessierte Erwachsene zum gemütlichen Beisammensein bei Kaffee und Kuchen in die ehem. Kegelbahn ein. (weitere Termine: jeder letzte Samstag im Quartal)
27.03.2023 19:00 Uhr	Vereinsversammlung in ehem. Kegelbahn Neue Mitglieder oder Interessierte sind herzlich willkommen (weitere Termine: 24.04., 22.05., 26.06. und jeder letzte Montag im Monat)
29.04.2023 15:00 bis 16:00 Uhr	Bücherausleihe/Büchertausch im Büchereck in ehem. Kegelbahn (weitere Termine: jeder letzte Samstag im Monat)
03.06.2023	Kinderfest auf dem Festplatz in Kleinschirma
24.06.2023 15:00 bis 17:00 Uhr	Bücherausleihe mit Kaffeeklatsch für jung und alt. Wir laden nicht nur Senioren, sondern alle interessierte Erwachsene zum gemütlichen Beisammensein bei Kaffee und Kuchen in die ehem. Kegelbahn ein. (weitere Termine: jeder letzte Samstag im Quartal)
Herbst 2023	Dorfball im Gasthof Kleinschirma (Die geplante Tanzveranstaltung

Ortsverein Schirmbach e.V. Kleinschirma

Beachten Sie bitte auch unsere Flyer und Aushänge in den Schaukästen

vom 29.04.2023 muss leider auf den Herbst verschoben werden)

Anzeige(n)

Kirchennachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf mit den Orten Oberschöna, Wegefarth, Linda, Kleinschirma, Bräunsdorf, Reichenbach, Seifersdorf und Langhennersdorf

Gottesdienste April 2023 Sonntag, 02.04.2023, Palmarum

Oberschöna 14:30 Uhr Gottesdienst mal anders

Musik mit Bettina Alms "Hoffnungszeichen"

Donnerstag, 06.04.2023, Gründonnerstag

Langhennersdorf, 18:00 Uhr Tischabendmahl, Pfarrerin Kaiser Gemeinderaum

Freitag, 07.04.2023, Karfreitag

Wegefarth 14:00 Uhr Gottesdienst zur Sterbestunde,

Pfarrerin Kaiser

Sonntag, 09.04.2023, Ostersonntag

Langhennersdorf 05:00 Uhr Osterfeuer auf der Pfarrwiese,

Pfarrerin Kaiser

Langhennersdorf 10:15 Uhr Familiengottesdienst mit Taufen,

Pfarrerin Kaiser

Oberschöna 10:15 Uhr Familiengottesdienst,

Gemeindepädagogin Straube

Montag, 10.04.2023, Ostermontag

Freiberg Dom 10:00 Uhr Kantatengottesdienst

Sonntag, 16.04.2023, Quasimodogeniti

Linda 08:30 Uhr Predigtgottesdienst, Pfarrerin Kaiser
Bräunsdorf 10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfarrerin Kaiser

Sonntag, 23.04.2023, Miserikordias Domini

Kleinschirma 10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfarrerin Kaiser Reichenbach 15:00 Uhr Familienkirche mit anschließ. Picknick

Sonntag, 30.04.2023, Jubilate

Langhennersdorf 10:15 Uhr Predigtgottesdienst mit Taufe,

Pfarrer i.R. Bartel

Monatsspruch April:

Christus ist gestorben und lebendig geworden, um Herr zu sein über Tote und Lebende. Röm 14,9 (E)

Einladung zum Kinderkreis

Ein Angebot für 3-6 Jährige

im Pfarrhaus Oberschöna

je Freitag 15.00 bis 16.30 Uhr

- Freitag, den 05.05.2023
- Freitag, den 02.06.2023

im Pfarrhaus Langhennersdorf je Freitag 16.00 bis 17.30 Uhr

- Freitag, den 24.03.2023
- Freitag, den 21.04.2023

Kontakte Pfarramts- und Friedhofsverwaltung Pfarrerin Kaiser: Ev.-Luth. Pfarramt in Langhennersdorf

Hauptstraße 160, 09600 Oberschöna, Tel.: 037328/466 Fax: 037328/18276

Sprechzeiten Pfrn. Kaiser nach Vereinbarung,

Tel.: 0152 0185 1237

E-Mail: maria-theresia.kaiser@evlks.de

Pfarramtsverwaltung in Langhennersdorf:

Frau Katrin Mohn,

E-Mail: katrin.mohn@evlks.de,

Tel.: 037328 466

Sprechzeiten Dienstag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Friedhofsverwaltung in Langhennersdorf:

Hauptstraße 160, 09600 Oberschöna Frau Christine Hauswald,

E-Mail: friedhofsverwaltung2.freiberg@evlks.de

Tel.: 037328 18280,

Sprechzeiten Mittwoch von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Bericht aus der Kirchgemeinde zur Arbeit mit Kindern

Abenteuertreff in Oberschöna

Endlich – Am 04.02. konnte nun auch wieder ein Abenteuertreff in Zusammenarbeit mit der Diakonie Freiberg im Winter stattfinden.

Das ungemütliche Wetter mit Dauerregen und Sturm machte das Aufstellen der Jurte zur Herausforderung,

doch am Samstag legte sich der Sturm und sogar die Sonne blinzelte.



Das Mitarbeiterteam freute sich über jedes Kind, welches sich auf dieses Abenteuer eingelassen hat. 10.00 Uhr trafen wir uns in der Jurte, die im Pfarrhausgarten stand. Dieses Mal galt es bei einem Geländespiel im Wald Zutaten für das geplante Mittagessen zu erspielen.

Kesselgulasch sollte es geben. Doch was genau da hineinkam, entschieden die Kinder.

Anschließend wurden die Gutscheine in echte Zutaten eingetauscht.

Gemeinsam mit den Mitarbeitern schnitten Kinder fleißig Gemüse und kümmerten sich ums Feuer.



So konnte die selbst erspielte und selbst zubereitete Mahlzeit in vollen Zügen genossen werden.

Für die Kinder war dieser Tag wieder ein besonderes Abenteuer. Das nächste Abenteuer startet am 03.06., 10.00 Uhr in der Jurte im Pfarrgarten in Oberschöna.

Allgemeine Informationen

Angebote für Selbsthilfegruppen im 1. Halbjahr

Wir bitten für alle Angebote um Anmeldung per E-Mail: selbsthilfe@adhs-sachsen.de oder

WhatsApp: 0173-8220411



Angebote	März 2023	April 2023	Mai 2023	Juni 2023	Juli 2023
AD(H)S Gesprächsrunde für Eltern Beginn jeweils 18.00 Uhr	Dienstag 07.03.2023	Dienstag 04.04. 2023	Dienstag 02.05.2023	Dienstag 06.06.2023	Dienstag 04.07.2023
AD(H)S Stammtisch für Erwachsene Beginn jeweils 19.30 Uhr	Donnerstag 30.03.2023	Donnerstag 27.04.2023	Donnerstag 25.05.2023	Donnerstag 29.06.2023	
Austausch bei Angst und Panikstörungen Beginn jeweils 17.00 Uhr	Mittwoch 08.03.2023	Mittwoch 05.04.2023	Mittwoch 03.05.2023	Mittwoch 07.06.2023	Mittwoch 05.07.2023
Gesprächskreis für Gewalt - und Mobbingopfer Beginn jeweils 17.00 Uhr	Mittwoch 15.03.2023	Mittwoch 19.04.2023	Mittwoch 17.05.2023	Mittwoch 21.06.2023	

Pilotphase des Pflegesorgentelefons

Vor über einem Jahr ging das Pflegesorgentelefon des Landkreises Mittelsachsen an den Start. Das Angebot richtet sich an pflegende Angehörige und wurde von der Hochschule Mittweida wissenschaftlich begleitet. Zeit für ein Resümee und einen Blick in die Zukunft des Pflegesorgentelefons.

Von der Idee zum Pilotprojekt

Vor über einem Jahr ging das Pflegesorgentelefon an den Start. Aus einem Gedanken vor nunmehr 6 Jahren, ein telefonisches Gesprächsangebot zu initiieren, wurde im intensiven Austausch mit Netzwerkpartnern des Pflegenetz Mittelsachsen, Pflegeeinrichtungen und ehrenamtlich Tätigen Realität. Am 1. Dezember 2021 nahmen die Mitarbeiterinnen der Telefonhotline schließlich die ersten Gespräche entgegen.

Mit dem Pflegesorgentelefon hatte sich der Landkreis Mittelsachsen vorgenommen, ein Angebot für pflegende Angehörige und Pflegebedürftige zu schaffen. Denn im Landkreis Mittelsachsen leben gut 24.000 pflegebedürftige Menschen, von denen knapp die Hälfte zu Hause und ausschließlich von pflegenden Angehörigen betreut wird. Sie erleben täglich, welche Belastungen die Pflege zu Hause mit sich bringt. Sowohl körperlich als auch emotional.

Ziel des Angebotes war es von Anfang an, den pflegenden Angehörigen ein offenes Ohr zu bieten, unkompliziert und anonym. Über das ganze erste Jahr hinweg sollte dieses Angebot etabliert und evaluiert werden, um Erkenntnisse für einen dauerhaften Betrieb der Telefonhotline zu liefern

Wissenschaftliche Begleitung der Modellphase

Begleitet wurde die Pilotphase von einer wissenschaftlichen Studie, durchgeführt von der Hochschule Mittweida. Unter der Leitung von Frau Professorin Dr. Isolde Heintze erfolgte die Evaluation des Pflegesorgentelefons des Landkreises Mittelsachsen. Der Großteil der Anrufenden war dabei weiblich, knapp die Hälfte wohnte außerhalb des Landkreises. Bei den Anrufen zeigt sich, dass sich überwiegend Angehörige von zu pflegenden Personen an das Angebot gerichtet haben. Die wichtigsten Gesprächsanlässe waren dabei die Suche nach Unterstützung sowie der Austausch über Belastung und Überforderung in alltäglichen Pflegesituationen. Geholfen werden konnte pflegenden Angehörigen meist mit der Weitervermittlung an entsprechende Dienste und Einrichtungen.

Inhaltlich ging es den Anrufern und Anruferinnen größtenteils um akute Problemstellungen, die sofort am Telefon besprochen wurden. Häufig hatten diese Personen bereits mehrere Versuche an anderer Stelle unternommen, um ihr Problem zu lösen. Das Pflegesorgentelefon wurde in diesen Fällen als letzte Anlaufstelle in Anspruch genommen. Perspektive

Nach der Pilotphase ist nun die Finanzierung für ein weiteres Jahr sichergestellt. Mit dem Ziel der Überführung des Modells in ein dauerhaftes Projekt geht es nun im Jahr 2023 zunächst unverändert weiter.

Perspektivisch sollen die Erfahrungen aus den bisherigen Gesprächen in die Weiterentwicklung des Pflegesorgentelefons einfließen. Dazu zählt zum Beispiel der Ausbau der Verfügbarkeit der Hotline. Es wird geprüft, die Erreichbarkeit des Angebots zu erhöhen.

Hierzu soll auch die Bewerbung des Pflegesorgentelefons ausgeweitet und über das Ziel des Angebotes breit und wiederholt informiert werden. Unterstützung kommt dabei nicht nur vom Landkreis Mittelsachsen, sondern auch vom Land Sachsen. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert das Angebot über das sogenannte regionale Pflegebudget und macht das Pflegesorgentelefon damit auch über das PflegeNetz Sachsen publik.

Das Pflegesorgentelefon auf einen Blick

- Die Telefonhotline steht Anrufern unabhängig vom Wohnort zur Verfügung
- Rufnummer: 0800 1071077
- Kostenfrei, vertraulich und anonym erreichbar
- Sprechzeiten: Mo/Mi/Fr von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Di/Do von 13:00 bis 14:30 Uhr
- Mailadresse: pflegesorgentelefon@landkreis-mittelsachsen.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Kontakt:

Landratsamt Mittelsachsen/ Abteilung Soziales

Pflegekoordinatorin

Susanne Finck

Telefon: 03731 799-6356

E-Mail: pflegenetz@landkreis-mittelsachsen.de

www.gemeinde-oberschoena.de

EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH, Frauensteiner Straße 95, 09599 Freiberg

Alt-Akkus und Batterien gelten als gefährliche Abfälle und gehören nicht in den Restabfall!



Alles hat seine Vor- und Nachteile, so auch Akkumulatoren und Gerätebatterien. Sie sind leistungsstark und liefern Energie für Handys, Armbanduhren, E-Zigaretten, E-Bikes, Akkubohrer & Co. Aber bei



falscher Entsorgung können sie sich leicht entzünden und es kommt häufig zu großen Schäden.

Ob kleine Defekte, Beschädigungen oder besondere thermische Belastungen wie Hitze oder Kälte - es gibt viele Ursachen dafür, dass sich Batterien und Akkus innerhalb von Sekunden entzünden und der Brand nur schwer zu löschen ist.

Nicht ordnungsgemäß entsorgte Batterien und Akkus verursachen vermehrt Kurzschlüsse und Feuer in Mülltonnen, Entsorgungsfahrzeugen und Restabfallbehandlungsanlagen. Für die Umwelt und die Mitarbeiter in der Entsorgungswirtschaft ist das gefährlich und kann vermieden werden.

Die Ausfallzeiten der Müllfahrzeuge oder der Restabfallbehandlungsanlagen, der Schadensersatz und die Reparaturen verursachen enorme Kosten, die alle in Mittelsachsen wohnenden Bürger über die Abfallgebühren mittragen müssen.

Dabei ist die richtige und kostenfreie Entsorgung von Akkus und Batterien über den Handel, das Schadstoffmobil oder an allen Wertstoffhöfen, bis auf den Wertstoffhof in Brand-Erbisdorf OT Langenau möglich. Nur über diese Wege ist die sichere und ordnungsgemäße Entsorgung von den enthaltenen Schadstoffen und Wertstoffen in den Akkus und Batterien sichergestellt.

Zudem kann eine fachgerechte Verwertung zur Ressourcenschonung beitragen, da die vielen wertvollen Rohstoffe nur so in den Material-Kreislauf zurückgeführt werden können.

Sie sind nicht sicher, wo Ihr Abfall richtig entsorgt wird? Rufen Sie uns einfach an: Abfallberatung der EKM - 03731 2625-42 und -41.